

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN RUNDHOLZEINKAUF

Schlägerungsarbeiten bzw. Rundholzbringung der Firma Johann Pabst Holzindustrie GmbH (idF Käufer genannt)

## 1. HOLZQUALITÄT UND -ZUSTAND

Das gekaufte Rundholz muss gesund sein und den Merkmalen der bezeichneten Güteklassen laut den Österreichischen Holzhandelsusancen voll entsprechen; insbesondere muss es faul-, bruch-, splitter- und beschussfrei, sowie glatt entastet und an beiden Enden mit der Säge rechtwinkelig abgelängt sein. Die Ausformung erfolgt nach den Weisungen des Käufers. Die Ware darf nur mit in Österreich gesetzlich zugelassenen Stammschutzmitteln behandelt werden; eine allfällige Behandlung bedarf der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung des Käufers.

## 2. WEGEBENÜTZUNG, LAGERPLATZ

Der Verkäufer sorgt für die Einwilligung der jeweiligen Besitzer zur für den Käufer kostenlosen und lastenfreien Benutzung aller zur Bringung, Lagerung und Abfuhr notwendigen Grundstücke, Brücken und Wege. Wegbenutzungsbeiträge, Mauten oder ähnliche Abgaben, die aufgrund von Verordnungen, Statuten und dgl. vom Käufer oder dem von ihm beauftragten Frächter rechtmäßig verlangt werden, sind vom Verkäufer zu tragen bzw. zu ersetzen. Die Haftung des Verkäufers für allfällige Beschädigung und Verluste der Ware erlischt mit der tatsächlichen Übergabe der vereinbarten Ware am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit an den Käufer. Bei Straßenstellung durch den Verkäufer wird eine sachgemäße Lagerung, die ein unbehindertes Aufladen auf einen 15 Tonnen-LKW gestattet, geschuldet.

## 3. ÜBERMASS

Das Übermaß der Stämme muss mindestens 10 cm betragen!  
Das Übermaß bleibt in der Längenmessung unberücksichtigt.

## 4. HOLZABFUHR

Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware grundsätzlich getrennt so zu lagern, dass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem Kran-LKW möglich ist. Erschwerte Abfuhrbedingungen sind dem Käufer vor Festlegung des Lagerstandortes bekanntzugeben.

## 5. ÜBERNAHME: VERMESSUNG UND KLASSIFIZIERUNG

Die Vermessung erfolgt im Werk des Käufers mit geeichter elektronischer Anlage.

## 6. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

Der Verkäufer erklärt, mit Abschluss des Vertrages forstrechtlich zur vertragsgemäßen Schlägerung und zivilrechtlich zum vertragsgemäßen Verkauf berechtigt zu sein.

## 7. UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG

Der Verkäufer oder dessen Beauftragter erklärt mit der Unterschrift zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt bzw. mit der Abrechnung des Käufers (Gutschrift) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994) einverstanden zu sein.

## 8. GÜLTIGKEIT

Bei Abschlüssen durch Einkäufer, Vermittlung usw. gilt dieser Vertrag als genehmigt, wenn seitens des Käufers binnen 8 Tagen kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

## 9. GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Firma Johann Pabst Holzindustrie GmbH unbeschadet § 14 KschG als vereinbart.

Für allfällige Auslegungsfragen aus dem Vertragsverhältnis werden primär die Österreichischen Holzhandelsusancen, deren Geltung hiermit vereinbart wird, herangezogen.

Darüber hinaus finden unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen Geltung.